



Herrn Abgeordneten  
Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL  
Landtag Brandenburg  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107  
D-14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 30 00  
Telefax: (0331) 866 - 30 80  
(0331) 866 - 30 81

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Potsdam, 29. September 2011

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre mündliche Anfrage, auf die ich in der Sitzung des Landtages am 29. September 2011 nicht mehr eingehen konnte, beantworte ich wie folgt:

Auf bereits anhängige Zivil- und Strafverfahren wirkt sich eine Änderung der Gerichtsbezirke nicht aus. Sie müssen nicht neu begonnen werden. Die sachbezogene Folge der Bezirksänderung eines weiterbestehenden Gerichts ist bundesgesetzlich geregelt.

Es gilt die *perpetuatio fori*. Das Gericht bleibt für die bei ihm schon vor der Bezirksänderung rechtshängigen Sachen zuständig, auch wenn es nach der neuen Bezirksabgrenzung nicht mehr zuständig wäre (§ 261 Absatz 3 Nr. 2 ZPO, § 2 Absatz 2 FamFG, § 207 Absatz 1 StPO). Das betrifft aus Anlass der entworfenen Bezirksänderungen die bei den Landgerichten Potsdam und Frankfurt (Oder) und den Amtsgerichten Königs Wusterhausen, Nauen und Schwedt (Oder) rechtshängigen Sachen, für die sie nach den Bezirksänderungen nicht mehr zuständig wären, weil Bezirksteile anderen Gerichten zugeordnet werden oder Konzentrationsregelungen Sachen anderen Gerichten zuweisen. Diese Sachen haben die Gerichte kraft Bundesrechts fortzuführen (vgl. die Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation, Drs. 5/3804, S. 12). Besonderer Aufwand für die Verfahrensbeteiligten oder Kosten für das Land sind daher nicht zu erwarten.

Landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht für die Folgen der Aufhebung eines Gerichts für die bei ihm anhängig gewesenen Verfahren. Dies betrifft die entworfenen Aufhebungen des Amtsgerichts Guben und des Arbeitsgerichts Senftenberg.

In Guben soll eine Zweigstelle des Amtsgerichts Cottbus eingerichtet werden. Der Bezirk des Amtsgerichts Guben soll auf die Bezirke der Amtsgerichte Lübben (Spreewald) und Cottbus aufgeteilt werden. Die Zweigstelle Guben soll alle vormals bei dem Amtsgericht Guben anhängig gewesenen Sachen erledigen. Diese Sachen werden nicht auf die Amtsgerichte Cottbus und Lübben (Spreewald) aufgeteilt (§ 19 BbgGerOrgG-E, § 1 Absatz 2 Satz 2 ZwStV-E, Drs. 5/3804, S. 11, 15). So wird erheblicher Aufwand vermieden, der erforderlich wäre, um für jedes einzelne Verfahren zu beurteilen, ob es in Guben oder in Lübben (Spreewald) fortgeführt werden soll. Besonderer Aufwand für die Verfahrensbeteiligten oder Kosten für das Land sind daher nicht zu erwarten.

Der Bezirk des Arbeitsgerichts Senftenberg soll vollständig dem Arbeitsgerichtsbezirk Cottbus zugeordnet werden, für das in Senftenberg auswärtige Kammern eingerichtet werden. Die auswärtigen Kammern sollen alle anhängigen Sachen erledigen, die vom Arbeitsgericht Senftenberg auf das Arbeitsgericht Cottbus übergehen (entworfener § 6 a Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Drs. 5/3804, S. 15). Alle in Senftenberg anhängigen Sachen werden also dort fortgeführt. Auch hier sind daher besonderer Aufwand für die Verfahrensbeteiligten oder Kosten für das Land nicht zu erwarten.

Nicht um einen Verfahrensübergang im engeren Sinne, sondern um einen Übergang der Registerzuständigkeit handelt es sich, wenn nach Wohnsitz, Geschäftssitz oder Grundstückslage geführte Register künftig von einem anderen als dem bisher zuständigen Amtsgericht fortgeführt werden. Die Bezirksverschiebungen vom Amtsgericht Nauen zum Amtsgericht Rathenow und vom aufzuhebenden Amtsgericht Guben zum Amtsgericht Lübben (Spreewald) werden einen Übergang der Grundbuchzuständigkeit bewirken (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GBO). Auch die neue Zuordnung der Amtsgerichte Schwedt/Oder und Königs Wusterhausen wird einen Übergang der Zuständigkeit für die Registerführung auslösen, der in den entworfenen Gesetzen und Verordnungen nicht geregelt werden muss,

weil er sich aus dem Bundesrecht ergibt. Das Handelsregister, das Genossenschaftsregister (§ 376 Absatz 1 FamFG), das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister (§ 4 2. GerZV) werden von den Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts für den gesamten Bezirk dieses Landgerichts geführt. Für Registersachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Schwedt/Oder ist deshalb zukünftig nicht mehr das Amtsgericht Frankfurt (Oder), sondern das Amtsgericht Neuruppin zuständig und für Registersachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Königs Wusterhausen nicht mehr das Amtsgericht Potsdam, sondern das Amtsgericht Cottbus.

Das Heraussuchen der betroffenen Registerblätter und deren Umschreibung kann in weitem Umfange automatisch bewältigt werden. Die Umschreibung erfordert neben dem längerfristigen zusätzlichen Personaleinsatz auch die Anpassung des Registerfachverfahrens AUREG. Hierfür dürfte ein geschätzter finanzieller Aufwand in Höhe von mindestens 130.000,00 € anzusetzen sein. Für die erforderlichen Anpassungen des Grundbuchverfahrens SolumSTAR wird ein Aufwand von 75.000,00 bis 90.000,00 € erwartet. Es sind etwa 22.000 Grundbuchblätter betroffen. Die Umzugskosten, die vom Umfang der zu verlagernden Akten abhängig sein werden, können derzeit noch nicht geschätzt werden (vgl. die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1334 „Kosten der Gerichtsstrukturreform“, Drs. 5/3679, S. 3).

Kaufleute, die von dem Zuständigkeitsübergang betroffen sind, müssen die Nachweise auf ihren Geschäftsbriefen (§ 37 a HGB) ändern. Die Kosten dafür haben sie selbst zu tragen. Gerichtskosten entstehen durch die erforderlichen Neueintragungen bei den künftig zuständigen Registergerichten nicht (§ 16 BbgGerOrgG-E, Drs. 5/3804, S. 11; vgl. die Regierungsbegründung zum dem Entwurf, a.a.O., S. 5).

Die Verfahren in Registersachen werden weitestgehend schriftlich oder elektronisch abgewickelt. Sollte dennoch etwas am Sitz des Registergerichts zu erledigen sein, so können sich durch längere Anfahrtswege zum künftig zuständigen Gericht die Fahrtkosten und der Zeitaufwand für die Beteiligten und ihre Bevollmächtigten erhöhen. Aufwand und Kosten werden sich hingegen verringern, wenn das künftig zuständige Gericht schneller zu erreichen ist als das

derzeit zuständige. Gerade für am Sitz eines aufnehmenden Gerichts niedergelassene Rechtsanwälte und Notare werden sich Kosten und Zeitaufwand verringern. Beziffert werden kann dies jedoch nicht (vgl. die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1334 „Kosten der Gerichtsstrukturreform“, Drs. 5/3679, S. 3 f.).

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Schöneburg)